

Konrad Hilpert
Stephan Leimgruber
Jochen Sautermeister
Gunda Werner (Hg.)

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Raum von Kirche

Analysen – Bilanzierungen –
Perspektiven



Sonderdruck

Bernhard Sven Anuth:

Kirchenschutz vor Kinderschutz? Eine kirchenstraf- und verfahrensrechtliche Problemanzeige zum Umgang mit sexuellem Missbrauch durch Kleriker (S. 129–146)

Kirchenschutz vor Kinderschutz?

Eine kirchenstraf- und verfahrensrechtliche Problemanzeige zum Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker

Bernhard Sven Anuth

Viel zu lange haben katholische Bischöfe weggeschaut oder sogar aktiv zu vertuschen versucht, wenn Priester in ihren Diözesen Minderjährige sexuell missbrauchten.¹ Das hat Papst Benedikt XVI. in seinem Hirtenbrief an die irischen Katholiken bereits 2010 eingeräumt², und auch Papst Franziskus hat 2015 tiefes Bedauern darüber geäußert, „dass einige Bischöfe ihrer Verantwortung, die Minder-

¹ Vgl. hierzu etwa den Überblick bei *N. Lüdecke*, Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Priester aus kirchenrechtlicher Sicht, in: *Münchener Theologische Zeitschrift* 62 (2011) 33–60, 34–37, der ebd., 47 mit Belegen in Anm. 83 aufzeigt, dass sowohl das Phänomen sexueller Vergehen von Priestern an Minderjährigen wie auch die nachlässige Anwendung der schon früh vorhandenen kirchenrechtlichen Instrumente in der katholischen Kirche eine lange Geschichte haben. Für Deutschland vgl. das jüngste Eingeständnis des früheren Münsteraner Generalvikars und Weihbischofs *W. Thissen*, in: *C. Haverkamp*, Thissen: Ich habe Fehler gemacht. Interview mit W. Thissen, in: *Kirche+Leben*. Wochenzeitung im Bistum Münster 74 (2019) Nr. 45 v. 10.11.2019, 12, sowie *Erzbistum Köln*, Pressemeldung v. 12.11.2019: Priester des Erzbistums Köln war trotz Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs weiter im Einsatz. Online verfügbar unter: <https://www.erzbistum-koeln.de/news/Priester-des-Erzbistums-Koeln-war-trotz-Verurteilungen-wegen-sexuellen-Missbrauchs-weiter-im-Einsatz/> (zuletzt abgerufen am 09.04.2020).

² Es habe in der Kirche „die wohlmeinende[,] aber fehlgeleitete Tendenz“ gegeben, „Strafverfahren für kanonisch irreguläre Umstände zu vermeiden“, auch bei sexuellem Missbrauch, so *Papst Benedikt XVI.*, Hirtenbrief des Heiligen Vaters Benedikt XVI. an die Katholiken in Irland v. 19.03.2010, in: *Acta Apostolicae Sedis* 102 (2010) 209–220, 211 Nr. 4. Dt. online verfügbar unter: https://w2.vatican.va/content/benedict-xvi/de/letters/2010/documents/hf_ben-xvi_let_201003_19_church-ireland.html (zuletzt abgerufen am 08.04.2020). Vgl. dazu z. B. schon *P. Platen*, Perspektiven für eine Reform des kirchlichen Strafrechts mit besonderem Blick auf den sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche, in: *S. Haering/J. Hirnsperger/G. Katzinger/W. Rees* (Hrsg.), *In mandatis meditari*. FS für Hans Paarhammer (Kanonistische Studien und Texte 58), Berlin 2012, 637–656, 653f.

jährigen zu schützen, nicht nachgekommen sind“³. Dabei war⁴ und ist⁵ sexueller Missbrauch an Minderjährigen auch nach kirchlichem Recht ein Straftatbestand. Das heißt: Die verantwortlichen Bischöfe hätten nicht nur aus moralischen, sondern auch aus rechtlichen Gründen zumindest seit Inkrafttreten des Codex Iuris Canonici (CIC)/1983 jedem Anfangsverdacht aktiv nachgehen müssen.⁶ Tatsächlich haben sie das in der Regel nicht getan.⁷ Stattdessen ist be-

³ Papst Franziskus, Ansprache v. 27.09.2015, in: L'Osservatore Romano 155 (2015) Nr. 221 v. 29.09.2015, 9. Dt. online verfügbar unter: https://w2.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2015/september/documents/papa-francesco_20150927_usa-vittime-abusi.html (zuletzt abgerufen am 08.04.2020).

⁴ Vgl. c. 2359 § 2 CIC/1917 i. V. m. der geheimen Instruktion „Crimen sollicitationis“ v. 09.06.1922 (*Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii*, Instructio de modo procedendi in causis de crimine sollicitationis. Servanda diligenter in archivo secreto curiae pro norma interna non publicanda nec ullis commentariis augenda, Rom 1922. Online verfügbar unter: http://www.bishop-accountability.org/archives/Wall/1922_06_09_Solicitation_Instruction_Latin.pdf (zuletzt abgerufen am 08.04.2020) bzw. ihrer gleichnamigen, inhaltlich weitgehend identischen und ebenfalls lange geheimen Fassung v. 16.03.1962 (*Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii*, Instructio de modo procedendi in causis de crimine sollicitationis, Vatikanstadt 1962). Zur Instruktion von 1962 vgl. ausführlich J. P. Beal, The 1962 Instruction *Crimen sollicitationis*: Caught red-handed or handed a red Herring?, in: *Studia Canonica* 41 (2007) 199–236 sowie zum Vergleich beider Dokumente T. P. Doyle, The 1922 Instruction and the 1962 Instruction „Crimen Sollicitationis“, 12.03.2010. Online verfügbar unter: http://www.bishop-accountability.org/news2010/03_04/2010_03_12_Doyle_VeryImportant.htm (zuletzt abgerufen am 08.04.2020). Vgl. aus Sicht der Kongregation für die Glaubenslehre, *Introductio historica ad normas Motu Proprio datas Sacramentorum sanctitatis tutela*, in: *Communicationes* 42 (2010) 349–353. Dt. online verfügbar unter: http://www.vatican.va/resources/resources_introd-storica_ge.html (zuletzt abgerufen am 08.04.2020).

⁵ Vgl. 1395 § 2 CIC i. V. m. zunächst Art. 4 § 1 Normae/2001 (s. Anm. 13) und aktuell Art. 6 § 1 Normae/2010 (s. Anm. 14).

⁶ Nach c. 1717 § 1 CIC ist ein Ordinarius bei jeder wenigstens wahrscheinlichen Kenntnis (*notitia saltem verisimilis*) einer Straftat zur Durchführung einer kanonischen Voruntersuchung verpflichtet. Vgl. hierzu etwa K. Lüdicke, in: Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici 1717, Rnn. 1f. (Stand: Nov. 2001) oder S. Ihli, Die Strafverfahren, in: S. Haering/W. Rees/H. Schmitz (Hrsg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, Regensburg ³2015, 1733–1748, 1734–1737.

⁷ Nach Auskunft der irischen *Commission of Investigation*, Report into the Catholic Archdiocese of Dublin [„Murphy-Report“], July 2009, online verfügbar unter: <http://www.justice.ie/en/JELR/Pages/PB09000504> (zuletzt abgerufen am

legt, dass sie sich „den Opfern gegenüber arrogant, gefühllos, taub verhielten, [...] leugneten, verharmlosten und selbst vor Gericht logen“⁸. Anstatt zur Aufklärung sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige beizutragen, versuchten Bischöfe oft sogar, diese zu be- oder zu verhindern: Aus Rücksicht auf das Ansehen der Kirche sollten Skandale vermieden werden.⁹ Dass Kirchenschutz so oft vor Kinder-

08.04.2020), 57, Nr. 4.3, zeigte sich, „that, for a significant part of the period covered by the Commission, canon law was used selectively when dealing with offending clergy, to the benefit of the cleric and the consequent disadvantage of his victims“. Für den Umgang mit Missbrauchsfällen im Bistum Münster hat rückblickend *W. Thissen* eingestanden, dass die zuständige Personalkonferenz hierzu „gar nicht in der Lage“ war. U. a. hätte es „einer größeren Distanz zu den Tätern bedurft. Diejenigen, die des Missbrauchs beschuldigt wurden, waren ja Priester, die wir gut kannten. Da kommt sehr schnell der Mitleidseffekt auf. In einer Personalkonferenz fragte mal jemand: ‚Muss der Täter denn nicht bestraft werden?‘ Die übereinstimmende Meinung war: Der hat sich doch durch sein Vergehen am meisten schon selbst bestraft“, in: *C. Haverkamp*, *Thissen* (s. Anm. 1), 12.

⁸ *N. Lüdecke*, *Missbrauch* (s. Anm. 1), 37 mit Verweis auf *L. J. Podles*, *Sacrilege. Sexual Abuse in the Catholic Church*, Baltimore/Md. 2008, 59–62. 222. 400–404; *E. Burkett/F. Bruni*, *Das Buch der Schande. Kinder, sexueller Mißbrauch und die katholische Kirche*, Wien – München 1995, 62f. 198–202; *J. Beal*, „So träge wie ein gemaltes Schiff auf einem gemalten Ozean“. Ein Kirchenvolk treibt in die ekklesiologische Flaute, in: *Concilium. Internationale Zeitschrift für Theologie* 40 (2004) 323–333, 328 sowie den Erfahrungsbericht von *M. L. Collins*, *Das Schweigen brechen: Die Opfer*, in: *Concilium. Internationale Zeitschrift für Theologie* 40 (2004) 250–258.

⁹ Vgl. *N. Lüdecke*, *Missbrauch* (s. Anm. 1), 37, der mit *T. P. Doyle*, *Canon Law and the Clergy Sex Abuse crisis. The Failure from Above*, in: *T. G. Plante* (Hrsg.), *Sin against the innocents. Sexual abuse by priests and the role of the Catholic Church (Psychology, religion, and spirituality)*, Westport-London 2004, 25–37, 31f. zudem darauf hinweist, dass Missbrauchsfälle insgesamt zu selten dokumentiert und vorhandene Akten „meist klagesicher im bischöflichen Geheimarchiv“ verschlossen wurden. Zudem hätten Bischöfe überlegt, einschlägiges Material durch Verbringung auf diplomatisch „immunes Nuntiaturretterrain“ vor dem Zugriff staatlicher Ermittlungsbehörden zu schützen; vgl. *N. Lüdecke*, *Missbrauch* (s. Anm. 1), 37 mit Verweis u. a. auf *E. Burkett/F. Bruni*, *Buch* (s. Anm. 8), 215 und *T. D. Lytton*, *Holding bishops accountable. How lawsuits helped the Catholic Church confront clergy sexual abuse*, Cambridge/Mass. 2008, 148. Vgl. für weitere konkrete Beispiele zur Rechtspraxis im Umgang mit Missbrauchstätern z. B. *K. Tapsell*, *Potiphar’s wife. The Vatican’s secret and child sexual abuse*, Adelaide 2014, 207–227. Der Bischof von Adelaide (Australien) hat im Juni 2014 vor der „Royal Commission into Institutional Responses to Child Abuse“ allerdings auch ausgesagt, die Kongregation für den Klerus habe es Diözesanbischöfen bis 2000 regelmäßig schwer gemacht, straf-

schutz ging, ist aber nicht nur individuellem Bischofsversagen geschuldet, sondern hat auch systemische Gründe: Bis heute stellt das Kirchenrecht strukturell weniger auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen ab als auf den des Rufes der Kirche.

1. Nur ein Zölibatsverstoß?

Wie schon nach dem kirchlichen Gesetzbuch von 1917¹⁰ ist sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige auch nach geltendem Kirchenrecht nur dann strafbar, wenn sie von einem Diakon, Priester oder Bischof verübt wird: Sexueller Missbrauch steht kodikarisch in einer Reihe mit eheähnlichen und anderen, Ärgernis erregenden sexuellen Verhältnissen von Klerikern (c. 1395 § 1 CIC) sowie sexuellen Handlungen, die ein Kleriker gewaltsam, durch Drohungen oder öffentlich verübt (§ 2). Laien, d. h. Gläubige ohne sakramentale Weihe (cc. 207 § 1; 266 CIC), also auch Ordensbrüder und -schwestern, die z. B. in Kinderheimen oder Internaten gegenüber Minderjährigen sexuell übergriffig werden, machen sich kirchenrechtlich nicht strafbar.¹¹ Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist

rechtlich gegen Priestertäter vorzugehen, und sich auf deren Seite gestellt, wenn sie im Dienst bleiben wollten; vgl. CWN, Vatican blocked bishops' actions against abusive priests before 2000, Australian bishop says, 26.06.2014. Online verfügbar unter: <http://www.catholicculture.org/news/headlines/index.cfm?storyid=21818> (zuletzt abgerufen am 08.04.2020), sowie entsprechend D. Box, Vatican ‚barred action on sex abuse‘, 26.06.2014. Online verfügbar unter: http://www.bishop-accountability.org/news2014/05_06/2014_06_26_Dan_Australian_Vatican_abuse.htm (zuletzt abgerufen am 08.04.2020). Bereits 2010 war bekannt geworden, dass der damalige Präfekt der Kleruskongregation dem wegen Unterlassung einer Anzeige sexuellen Missbrauchs verurteilten Bischof der französischen Diözese Bayeux-Lisieux, Pierre Pican, in einem Brief vom 08.09.2001 ausdrücklich dafür gedankt hat, dass dieser das Gefängnis dem Verrat an einem Priester vorgezogen habe; vgl. K. Tapsell, Potiphar's wife (s. Anm. 9), 230f. und schon den Hinweis bei N. Lüdecke, Missbrauch (s. Anm. 1), 50 Anm. 98.

¹⁰ Nach c. 2359 CIC/1917 sollten Kleriker, die eine Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs mit Minderjährigen unter 16 Jahren begehen, suspendiert und für unehrenhaft (*infam*) erklärt werden, jedes Amt, Benefizium, jede Würde oder Aufgabe entzogen bekommen und in schwerwiegenderen Fällen aus dem Klerikerstand entlassen werden.

¹¹ Ordenskleriker müssen nach c. 695 § 1 CIC hingegen aus dem Institut entlassen werden, „außer der Obere ist [...] der Ansicht, dass eine Entlassung nicht

nach dem kirchlichen Gesetzbuch nicht eine Straftat gegen Leben und Freiheit des Menschen (Titel VI, cc. 1397f. CIC), sondern zählt lediglich zu den Straftaten gegen besondere Verpflichtungen (Titel V): Sexueller Missbrauch ist kodikarisch ein klerikales Standesvergehen, nämlich ein strafbarer Zölibatsverstoß.¹² An dieser rechtssystematischen Verortung haben die Päpste Johannes Paul II. und Benedikt XVI. auch bei der Revision des Tatbestandes 2001¹³ und 2010¹⁴ festgehalten: Kirchenrechtlich strafbar ist sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige bzw. Erwachsene mit habituell eingeschränktem Vernunftgebrauch, etwa bei geistiger Behinderung oder Demenz, bis heute nur, wenn ein Kleriker sie ausübt (Art. 6 § 1 Nr. 1 Normae/2010). Und auch Erwerb, Besitz oder Verbreitung pornografischer Bilder von Minderjährigen unter achtzehn Jahren zum Zweck sexueller Befriedigung sind kirchenrechtlich weiterhin nur dann eine Straftat, wenn der Täter Kleriker ist.¹⁵

unbedingt nötig ist und dass für die Besserung des Mitglieds, für die Wiederherstellung der Gerechtigkeit und für die Wiedergutmachung des Ärgernisses anderweitig hinreichend gesorgt werden kann“, was i. V. m. c. 729 CIC bzw. c. 746 CIC auch für Kleriker in Säkularinstituten und Gesellschaften des apostolischen Lebens gilt. Vgl. schon *W. Rees*, Was ist und was sein soll. Zur Ahnung sexuellen Missbrauchs minderjähriger Personen im Recht der römisch-katholischen Kirche, in: *Theologische Quartalschrift* 199 (2019) 183–207, 187.

¹² Vgl. z. B. schon *N. Lüdecke*, Missbrauch (s. Anm. 1), 45; *S. Demel*, Recht leben in der Kirche – Anspruch und Wirklichkeit. Anfragen durch den sexuellen Missbrauch, in: *M. Remenyi/T. Schärfl* (Hrsg.), Nicht ausweichen. Theologie angesichts der Missbrauchskrise, Regensburg 2019, 146–163, 147.

¹³ Vgl. *Papst Johannes Paul II.*, Motu proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ v. 30.04.2001, in: *Acta Apostolicae Sedis* 93 (2001) 737–739, sowie die damit promulgierten, allerdings nie amtlich publizierten „Normen über die schwereren Straftaten“ (Normae/2001) (später abgedruckt in: *Archiv für Katholisches Kirchenrecht* 171 [2002] 458–466).

¹⁴ Am 21.05.2010 hat Papst Benedikt XVI. eine veränderte Fassung der Normae/2001 approbiert, vgl. *L. F. Ladaria*, Rescriptum ex audientia Ss.mi v. 21.05.2010, in: *Acta Apostolicae Sedis* 102 (2010) 419 sowie *Kongregation für die Glaubenslehre*, Normae de gravioribus delictis, in: *Acta Apostolicae Sedis* 102 (2010) 419–430 (dt. in: *Arbeitshilfen* 246, ⁵2019, 119–139).

¹⁵ Bis Ende 2019 waren Erwerb, Aufbewahrung oder Verbreitung pornographischer Bilder nur von Minderjährigen unter vierzehn Jahren durch Kleriker „in übler Absicht“ strafbar (Art. 6 § 1 Nr. 2 Normae/2010). Zum 01.01.2020 hat Papst Franziskus den Straftatbestand revidiert und eine im o. g. Sinn modifizierte Fassung von Art. 6 § 1 Nr. 2 in Kraft gesetzt. Vgl. *P. Parolin/L. F. Ladaria*, Res-

Hinzu kommt: Gemessen an der Strafdrohung gehört sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige damit, anders etwa als Papsttattentat, unerlaubte Bischofsweihe, Abtreibung oder seit 2008 auch die versuchte Frauenordination nicht zu den kirchlichen Schwerstverbrechen, die mit der Exkommunikation als Tatstrafe bedroht sind.¹⁶ Während sexuelle Dauerverhältnisse nach c. 1395 § 1 CIC mindestens mit der Suspension bestraft werden sollen, sieht der CIC/1983 für die übrigen, rechtssystematisch minderschweren Sexualstraftaten nach § 2, also auch für sexuellen Missbrauch Minderjähriger, nur eine „gerechte Strafe“ vor.¹⁷ Diese kann bis zur Entlassung aus dem

criptum ex audientia Ss.mi v. 03.12.2019, in: L'Osservatore Romano 159 (2019) Nr. 288 v. 18.12.2019, 4, Art. 1.

¹⁶ Vgl. cc. 1370 § 1; 1382.1398 CIC und schon den Hinweis bei N. Lüdecke, Missbrauch (s. Anm. 1), 49 sowie *Kongregation für die Glaubenslehre*, Generaldekret v. 19.12.2007, in: *Acta Apostolicae Sedis* 100 (2007) 403, seit dessen Inkrafttreten durch Publikation in: L'Osservatore Romano 148 (2008) Nr. 125 v. 30.05.2008, 1 auch die versuchte Weihe einer Frau mit der Tatstrafe der Exkommunikation bedroht ist (vgl. aktuell Art. 5 Normae/2010). Tatstrafen dürfen kirchenrechtlich nur „für einzelne, arglistig begangene Straftaten“ angedroht werden, „die ein schwereres Ärgernis hervorrufen können oder denen durch Spruchstrafen nicht wirksam begegnet werden kann“; die Strafdrohung insbesondere der Exkommunikation darf der Gesetzgeber „nur mit allergrößter Zurückhaltung und nur für schwerere Straftaten aufstellen“ (c. 1318 CIC). Der gesetzliche Strafrahmen lässt also erkennen, wie eine Tat amtlich gewichtet wird. Die Forderung, Missbrauchstäter strafweise automatisch zu exkommunizieren (vgl. z. B. P. Landau, *Sofort exkommunizieren. Wie das Kirchenrecht für Missbrauchstaten reformiert werden sollte*, 01.10.2018. Online verfügbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/gastkommentar-sofort-exkommunizieren-1.4152205> [zuletzt abgerufen am 08.04.2020]), greift gleichwohl zu kurz: Die Exkommunikation ist eine Medizinal- oder Beugestrafe (c. 1331 CIC) und soll den Straftäter dazu bewegen, sein Handeln als unrechtmäßig zu erkennen und es zu ändern. Wie jede Beugestrafe muss sie aufgehoben werden, sobald ein Täter „die Widersetzlichkeit aufgegeben hat“ (c. 1358 CIC). Als alleinige Strafdrohung für sexuellen Missbrauch ist die Exkommunikation daher nicht angemessen. Vgl. entsprechend z. B. schon N. Lüdecke/G. Bier, *Das römisch-katholische Kirchenrecht. Eine Einführung*, Stuttgart 2012, 248f. und F. Lappen, *Missbrauchstäter: Warum Entlassung nicht immer die beste Lösung ist*, 23.02.2019. Online verfügbar unter: <https://www.katholisch.de/artikel/20779-missbrauchstaeter-warum-entlassung-nicht-immer-die-beste-loesung-ist> (zuletzt abgerufen am 08.04.2020).

¹⁷ Diese Differenzierung der Strafwürdigkeit von Vergehen nach cc. 1094f. CIC ist nicht mit dem nach S. Demel, *Recht* (s. Anm. 12), 149 nur „subsidiäre[n] Charakter des kirchlichen (Straf-)Rechts“ erklärbar, „das nur dann tätig wird, wenn nach Auffassung des kirchlichen Gesetzgebers das weltliche (Straf-)Recht den

Klerikerstand reichen¹⁸, ist aber grundsätzlich unbestimmt. Den kirchlichen Richter(inne)n eröffnet dies einerseits einen weiten Ermessensspielraum, verbietet ihnen andererseits aber, andere Dauerstrafen als die Entlassung zu verhängen (c. 1349 CIC).¹⁹ Auch nach den 2001 und 2010 erfolgten Revisionen des Tatbestands, durch die sexueller Missbrauch Minderjähriger formal zu einer so genannten „schwerwiegenderen Straftat“ (*delictum gravius*) geworden ist²⁰, gilt

Unrechtscharakter einer Handlung nicht ausreichend zum Ausdruck bringt und entsprechend ahndet oder es ein spezifisch kirchlicher Bezug verlangt.“

¹⁸ Vgl. hierzu etwa *H. Pree*, Priester ohne Amt. Probleme um die *amissio status clericalis* und ihre Rechtsfolgen, in: H. Paarhammer/A. Rinnerthaler (Hrsg.), *Scientia canonum*. Festgabe für Franz Pototschnig zum 65. Geburtstag, München 1991, 233–273 oder *R. Torfs*, Die Entlassung aus dem Klerikerstand im Strafrecht, in: A. Weiß/S. Ihli (Hrsg.), *Flexibilitas Iuris Canonici*. FS Richard Puza (Adnotationes in Ius Canonicum 28), Frankfurt a. M. 2003, 477–497 sowie kritisch zur Angemessenheit der Entlassung von klerikalen Missbrauchstätern z. B. *F. Lappen*, Missbrauchstäter (s. Anm. 16), o. S. oder *N. Lüdecke/G. Bier*, Kirchenrecht (s. Anm. 16), 249f.

¹⁹ Wird ein Täter nicht aus dem Klerikerstand entlassen, „ist die Verhängung anderer (Sühne-)Strafen möglich, wie die Auferlegung eines Aufenthaltsgebots bzw. -verbots, der Entzug eines Amtes oder Dienstes sowie eine Versetzung (vgl. c. 1336 § 1 CIC/1983; keine Parallele im CCEO)“, so *W. Rees*, Was ist (s. Anm. 11), 187, der die Versetzung als Strafe für sexuellen Missbrauch allerdings zu Recht für problematisch hält (vgl. ebd.). Seit der Reservation des Straftatbestandes im Jahr 2001 dürfen „unbefristete Sühnestrafen“ zudem „nur im Auftrag der Kongregation für die Glaubenslehre verhängt werden“ (Art. 21 § 2 Nr. 1/Normae 2010).

²⁰ Mit dem *Motu proprio* „*Sacramentorum sanctitatis tutela*“ (s. Anm. 13) entzog Papst Johannes Paul II. den Diözesanbischöfen die Zuständigkeit u. a. für die Verfolgung sexuellen Missbrauchs und verpflichtete sie, künftig jeden wenigstens wahrscheinlichen Verdacht der Kongregation für die Glaubenslehre zu melden. Zugleich hob er die Altersgrenze bei sexuellem Missbrauch von 16 auf 18 Jahre an (Art. 4 Normae/2001) und verfügte, dass sexueller Missbrauch nicht mehr 5 Jahre nach der Tat verjähre (c. 1362 CIC), sondern erst 10 Jahre nach Vollendung des 18. Lebensjahrs des Opfers (Art. 5 Normae/2001). Mit den Normae/2010 ist neben sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige unter 18 Jahren auch die gegen Erwachsene mit habituell eingeschränktem Vernunftgebrauch strafbar (Art. 6 § 1 Nr. 1 Normae/2010) sowie der „Erwerb, die Aufbewahrung und die Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen unter vierzehn Jahren in jedweder Form und mit jedwedem Mittel durch einen Kleriker in übler Absicht“ (Nr. 2). Die Verjährungsfrist beträgt nun 20 Jahre nach Vollendung des 18. Lebensjahrs des/der Betroffenen. Zudem kann die Kongregation von der Verjährung dispensieren und so eine strafrechtliche Verfolgung von Fällen ermöglichen, die nach rechtsstaatlichen Prinzipien nicht mehr zu verfolgen wären (Art. 7 Normae/2010). Vgl. für die aktuelle

weiterhin eine unbestimmte Strafdrohung, die es ermöglicht, sich mit leichten Sanktionen zu begnügen.²¹

2. Lange keine Strafverfolgungspflicht

Lange gab es in der katholischen Kirche zudem keine Pflicht zur Strafverfolgung: Zumindest bis 2001 könnten sich Diözesanbischöfe deshalb durchaus berechtigt gesehen haben, von der Beschreitung des Gerichts- oder Verwaltungsweges zur Bestrafung klerikaler Missbrauchstäter abzusehen, wenn sie überzeugt waren, durch brüderliche Ermahnung, Verweis oder auf anderem Wege das entstandene Ärgernis i. S. v. c. 1341 CIC hinreichend beheben, die Gerechtigkeit wiederherstellen und den Täter bessern zu können.²² Dafür genügte allerdings sicher nicht, den Täter nur zu ermahnen, zu Exerzitien oder einer Therapie zu verpflichten und ihm dann eine neue Pfarrei zuzuweisen, in der seine Vorgeschichte nicht bekannt war.²³

Rechtslage und ihre Entwicklung z. B. schon den Überblick bei *W. Rees*, Was ist (s. Anm. 11), 186–192. 194–197.

²¹ Kleriker, die eine Straftat nach Art. 6 § 1 Normae/2010 (vgl. Anm. 20) begehen, sollen „je nach Schwere des Verbrechens bestraft werden, die Entlassung oder Absetzung nicht ausgeschlossen“ (Art. 6 § 2 Normae/2010).

²² Vgl. hierzu etwa *D. Deibel*, Canon 1341: Pastoral Principles Within the Penal Process, in: P. M. Dugan (Hrsg.), Towards Future Developments in Penal Law: U.S. Theory and Practice. A Symposium Held Under the Auspices of the Pontifical Council for Legislative Texts at the Pontifical University of the Holy Cross, Rome, March 5–6, 2009 (Collection Gratianus series. Proceedings) Montréal 2010, 83–115 bzw. *K. Lüdicke*, in: Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici 1341, Rnn. 2–8 (Stand: Nov. 1993). Nach *V. De Paolis*, [Kommentar zu c. 1341], in: Á. Marzoa/J. Miras/R. Rodríguez-Ocaña (Hrsg.), Exegetical Commentary on the Code of Canon Law, Vol. IV/1, Montreal-Chicago 2004, 364–366, 364 sei c. 1341 CIC „a key canon for interpreting penal law in general and the norms for applying penalties in particular.“ Tatsächlich macht er „deutlich, dass das Strafen in der Kirche gegenüber allen anderen zur Erreichung der in c. 1341 CIC genannten Ziele lediglich subsidiären Charakter hat. Die kirchliche Rechtsordnung kennt keine Strafverfolgungspflicht“, so *P. Platen*, Der Diözesanbischof und das Disziplinar- und Strafrecht, in: S. Demel/K. Lüdicke (Hrsg.), Zwischen Vollmacht und Ohnmacht. Die Hirtengewalt des Diözesanbischofs und ihre Grenzen, Freiburg i. Br. 2015, 229–255, 250. Vgl. *V. De Paolis*, [Kommentar zu c. 1341] (s. Anm. 22), 365f.

²³ Vgl. exemplarisch für eine solche Praxis etwa den bei *L. J. Podles*, Sacrilege

Erst 2001 hat Papst Johannes Paul II. auf solch bischöfliches Versagen (und womöglich auch auf den sich abzeichnenden Skandal im US-amerikanischen Erzbistum Boston²⁴) reagiert und den Diözesanbischöfen die Zuständigkeit für die so genannten *delicta graviora* entzogen: Seit Inkrafttreten des Motu proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* besteht für jeden wenigstens wahrscheinlichen Verdacht sexuellen Missbrauchs eine innerkirchliche Meldepflicht an die Kongregation für die Glaubenslehre.²⁵ Sie entscheidet dann über das weitere Vorgehen.²⁶ Hat die Voruntersuchung²⁷ den Verdacht erhärtet,

(s. Anm. 8), 219–222 beschriebenen und von *Amy J. Berg* in ihrem preisgekrönten und oscarnominierten Dokumentarfilm „Deliver Us from Evil“ (2006, dt. „Erlöse uns von dem Bösen“) nachgezeichneten Umgang mit dem Diözesanpriester Oliver O’Grady in der kalifornischen Diözese Stockton. Auch für das Bistum Münster ist inzwischen belegt, dass Täter in der Regel nicht strafrechtlich verfolgt, sondern nur einem Therapeuten zugewiesen wurden: „Irgendwann gab der Therapeut die Nachricht [...]: ‚Der Betreffende ist stabilisiert.‘ Dann wurde überlegt: Wo kann er wieder eingesetzt werden? Da war eine erste Stufe, dass er in einem Bereich eingesetzt wurde, wo er nichts mit Kindern und Jugendlichen zu tun hatte, etwa in einem Schwesternhaus. In der Regel wurde der Dechant informiert oder eine andere Vertrauensperson, damit auch sie einen Blick auf ihn hatte in dem neuen Bereich. [...] Irgendwann wurde nach meist längerer Zeit der Therapeut gefragt, ob es jetzt wohl wieder möglich wäre, den Priester in der normalen Pfarrseelsorge einzusetzen“, so der damals personalverantwortliche *W. Thissen*, in: *C. Haverkamp*, Thissen (s. Anm. 1), 12.

²⁴ Der Diözesanpriester John Geoghan hatte im Erzbistum Boston in gut 30 Jahren mutmaßlich 130 Minderjährige missbraucht. Der seit 1984 verantwortliche Erzbischof Bernard Kard. Law reichte 2002 seinen Rücktritt ein, nachdem ihm auch aus dem eigenen Klerus schwerwiegende Versäumnisse seiner bischöflichen Aufsicht vorgeworfen werden waren. Vgl. zum Ganzen neben der mit dem Pulitzer-Preis ausgezeichneten Berichterstattung des *Boston Globe* (*The Investigative Staff of „The Boston Globe“*, Betrayal. The Crisis in the Catholic Church, Boston u. a. 2002) auch *L. J. Podles*, *Sacrilege* (s. Anm. 8), 144–155 sowie etwa schon *N. Lüdecke*, *Missbrauch* (s. Anm. 1), 36.

²⁵ Vgl. Anm. 20.

²⁶ Vgl. *R. Althaus/K. Lüdicke*, *Der kirchliche Strafprozess nach dem Codex Iuris Canonici und Nebengesetzen. Normen und Kommentar* (Loseblattwerk) (Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici. Beiheft 61), Essen 2011, *Normae de gravioribus delictis* – 37, Rn. 3, sowie *C. J. Scicluna*, *The Procedure and Praxis of the Congregation for the Doctrine of the Faith Regarding ‚Graviora Delicta‘*, in: *P. M. Dugan* (Hrsg.), *The Penal Process and the Protection of Rights in Canon Law. Proceedings of a Conference held at the Pontifical University of the Holy Cross, Rome, March 25–26, 2004*, Montréal 2005, 235–243, 240f.

²⁷ Vgl. Anm. 6.

muss der Missbrauchsvorwurf in einem Gerichtsverfahren untersucht werden; nur ausnahmsweise kann sich die Kongregation mit dem Verwaltungsweg begnügen oder dem Papst einen klaren Fall auch ohne förmliches Verfahren zur Entscheidung vorlegen.²⁸ Tatsächlich wird die Kongregation aber meist nicht selbst tätig, sondern weist den Ordinarius vor Ort an, die Sache weiter zu behandeln.²⁹ Sieht sie einen Verdacht durch die Voruntersuchung nicht bestätigt, teilt sie dem Ordinarius lediglich mit, ein Verfahren sei nicht erforderlich.³⁰

3. Geheimhaltung und standesinterne Entscheidung

Unabhängig davon, ob ein Strafprozess oder -verwaltungsverfahren eingeleitet wird oder nicht, sind die Akten jeder kanonischen Voruntersuchung im bischöflichen Geheimarchiv zu verwahren (c. 1719 CIC). „Nur was gegebenenfalls für das Strafverfahren nötig

²⁸ Art. 17 Normae/2001 schrieb bei *delicta graviora* ursprünglich immer den Gerichtsweg vor. Der Papst gewährte dem Präfekten der Kongregation für die Glaubenslehre jedoch im Februar 2003 die Sondervollmacht, bei schweren und klaren Fällen auch auf dem Verwaltungsweg vorzugehen. Vgl. P. Platen, Perspektiven (s. Anm. 2), 650. Auch nach Art. 21 § 1 Normae/2010 müssen *delicta graviora* in einem kanonischen Strafprozess untersucht werden, durch § 2 Nr. 1 ist die Möglichkeit eines außergerichtlichen Dekrets nun allerdings regulär vorgesehen. Vgl. hierzu R. Althaus/K. Lüdicke, Strafprozess (s. Anm. 26), Normae de gravioribus delictis – 43f., Rnn. 1f. – Nach Art. 21 § 2 Nr. 2 Normae/2010 kann die Kongregation „[s]ehr schwerwiegende Fälle, bei denen die begangene Straftat offenkundig ist und dem Angeklagten die Möglichkeit zur Verteidigung gegeben worden war,“ auch „direkt dem Papst zur Entscheidung über die Entlassung aus dem Klerikerstand oder über die Absetzung zusammen mit der Dispens von der Zölibatsverpflichtung“ vorlegen.

²⁹ Vgl. Art. 13 Normae/2001 sowie aktuell Art. 16 Normae/2010 und hierzu R. Althaus/K. Lüdicke, Strafprozess (s. Anm. 26), Normae de gravioribus delictis – 38, Rn. 3 bzw. K. Lüdicke, in: Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici 1718, Rn. 2a (Stand: Dez. 2003). Nach P. Platen, Diözesanbischof (s. Anm. 22), 252 sollte allerdings „die Bedeutung des diözesanbischöflichen Votums bei der Übergabe der Voruntersuchungsakten an die Kongregation nicht unterschätzt werden. Die praktische Erfahrung zeigt, dass den Vorschlägen der Diözesanbischöfe u. a. hinsichtlich des Verfahrenswegs (Strafprozess oder Verwaltungsstrafverfahren) oftmals gefolgt wird.“

³⁰ Zur Zuständigkeit und Vorgehensweise der Kongregation für die Glaubenslehre vgl. zusammenfassend J. J. Reißmeier, Sexueller Missbrauch im kirchlichen Strafrecht. Verfahren – Zuständigkeiten – Strafen. Eine Handreichung, Innsbruck 2012, 54–59.

ist, bleibt außerhalb des Geheimarchivs.³¹ Jeder Diözesanbischof ist universalkirchenrechtlich verpflichtet, in seiner (Erz-)Diözese ein Geheimarchiv vorzuhalten (c. 489 § 1 CIC).³² Nur er darf den Schlüssel dazu haben (c. 490 § 1 CIC) und ist somit in der Regel der einzige, der sich rechtmäßig über frühere Beschuldigungen bzw. Verfahren gegen Kleriker in seinem Zuständigkeitsbereich informieren kann.³³ Aus dem Geheimarchiv dürfen ausdrücklich „keine Dokumente herausgegeben werden“ (c. 490 § 3 CIC). Zudem müssen Akten aus Strafsachen in Sittlichkeitsverfahren nach dem Tod des Beschuldigten bzw. zehn Jahre nach seiner Verurteilung vernichtet werden; aufzubewahren ist lediglich „ein kurzer Tatbestandsbericht mit dem Wortlaut des Endurteils“ (c. 489 § 2 CIC).

Seit Papst Johannes Paul II. 2001 die Zuständigkeit für die *delicta graviora* der Kongregation für die Glaubenslehre reserviert hat, müssen alle anderswo anfallenden Akten nach Abschluss des dortigen Verfahrens von Amts wegen und umgehend der Kongregation übersandt werden.³⁴ Vereinzelt mögen partikularkirchliche Gerichte diese Vorschrift so auslegen, dass sie der Kongregation nur eine Kopie der Verfahrensakte schicken und das Original selbst verwahren oder zwar das Original nach Rom übersenden, aber eine lokale Kopie archivieren. In beiden Fällen gilt: Alle vor Ort verbleibenden Unterlagen aus einem Sittlichkeitsverfahren gegen Kleriker müssen im Geheimarchiv aufbewahrt und entsprechend vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Nur der Diözesanbischof hat das Recht, sich anhand dieser Akten über eine frühere Beschuldigung und ihre damalige Bewertung zu informieren. Im Umgang mit Mehrfach- oder Wiederholungstätern bedeutet das eine nicht geringe Erschwernis, zumal später mitgeteilte Vorwürfe gegen frühere Beschuldigte ja An-

³¹ K. Lüdicke, in: Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici 1719, Rn. 3.

³² Nach c. 489 § 1 CIC soll es in jeder Diözesankurie ein Geheimarchiv „oder wenigstens im allgemeinen Archiv einen Schrank oder ein Fach, fest verschlossen und verriegelt [geben], der bzw. das nicht vom Ort entfernt werden kann; in ihm müssen die geheim zu haltenden Dokumente mit größter Sorgfalt aufbewahrt werden.“

³³ Vgl. etwa F. Coccopalmerio, [Kommentar zu c. 490], in: Á. Marzoa/J. Miras/R. Rodríguez-Ocaña (Hrsg.), Commentary (s. Anm. 22). Vol. II/2, 1161f., 1162 oder G. Bier, in: Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici 490, Rn. 2.

³⁴ Vgl. Art. 22 § 1 Normae/2001 und aktuell Art. 26 § 1 Normae/2010.

lass geben können, einen damals als unbewiesen bewerteten Verdacht neu zu überprüfen.³⁵

Neben der Geheimarchivierungspflicht sind als weitere Sicherungsmaßnahme alle amtlich in ein Missbrauchsverfahren involvierten Personen zu weitgehender Geheimhaltung verpflichtet: Noch bis Ende 2019 unterlagen sogar alle Prozessbeteiligten, auch Betroffene und Zeug(inn)en, dem sog. „päpstlichen Geheimnis“ (*secretum pontificium*) als der höchsten kirchenrechtlichen Geheimhaltungspflicht.³⁶ Deren Geltung hatten Papst Johannes Paul II. 2001 und Papst Benedikt XVI. 2010 in den jeweiligen *Normae de gravioribus delictis* ausdrücklich bekräftigt³⁷, wobei nach diesen Normen die Verletzung des päpstlichen Geheimnisses ggf. sogar selbst strafbar ist.³⁸ Erst Papst Franziskus hat zum 18. Dezember 2019 verfügt, dass Missbrauchsvorwürfe und -verfahren nicht mehr unter das päpstliche Geheimnis fallen.³⁹ In ersten Einschätzungen wurde diese Entscheidung als „epochal“ gewürdigt.⁴⁰ Tatsächlich dürfen nun erst-

³⁵ Vgl. hierzu schon B. S. Anuth, Die Rottenburger „Kommission sexueller Missbrauch“. Eine diözesane Umsetzung der Deutschen Bischofskonferenz, in: *De processibus matrimonialibus* 23 (2016) 9–49, 48.

³⁶ Vgl. hierzu H. Schwendenwein, *Secretum Pontificium*, in: P. Leisching/F. Pototschnig/R. Potz (Hrsg.), *Ex aequo et bono*. FS Willibald M. Plöchl (Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte 10), Innsbruck 1977, 295–307 oder K. Tapsell, *Potiphar's wife* (s. Anm. 9), 127–140. Schon seit der Instruktion „*Secreta continere*“ v. 04.02.1974, in: *Acta Apostolicae Sedis* 66 (1974) 89–92 (dt. in: *Nachkonziliare Dokumentation* 74, 1976, 125–135), fielen unter das päpstliche Geheimnis „außergerichtliche Anzeigen und Verstöße gegen Glaube und Sitten [...] sowie die diesbezüglichen Verfahren und Entscheidungen, jedoch immer unbeschadet des Rechtes des Angezeigten auf Kenntnis der Anzeige, wenn das zu seiner Verteidigung erforderlich sein sollte“ (Art. 1 Nr. 4).

³⁷ Vgl. Art. 25 § 1 *Normae/2001* bzw. Art. 30 § 1 *Normae/2010* und dazu schon N. Lüdecke, *Missbrauch* (s. Anm. 1), 46.

³⁸ Vgl. Art. 30 § 2 *Normae/2010*: „Wer immer das Amtsgeheimnis verletzt oder, sei es aus List oder aus schwerer Fahrlässigkeit, dem Angeklagten oder den Zeugen einen anderen Schaden zufügt, ist auf Antrag des Geschädigten oder auch von Amts wegen vom höheren Gericht mit angemessenen Strafen zu belegen.“

³⁹ Vgl. P. Parolin, *Rescriptum ex audientia Ss.mi* v. 06.12.2019 zur Promulgation der Instruktion „*Sulla riservatezza delle cause*“, in: *L'Osservatore Romano* 159 (2019) Nr. 288 v. 18.12.2019, 5 sowie die Instruktion selbst, in: Ebd.

⁴⁰ Vgl. etwa A. Torrielli, *Scelta epocale che toglie ostacoli e impedimenti*. Intervista con l'arcivescovo Scicluna, segretario aggiunto della Congregazione per la dottrina della fede, in: *L'Osservatore Romano* 159 (2019) Nr. 288 v. 18.12.2019, 4

mals Betroffene und Zeug(inn)en auch nach einer Mitteilung an die kirchliche Autorität noch die staatlichen Strafverfolgungsbehörden informieren.⁴¹ Alle weiteren kirchlichen Geheimhaltungsvorschriften gelten aber weiter fort: Wo nicht eine staatliche Anzeigepflicht besteht oder ein Durchsuchungsbeschluss vorliegt, braucht der Diözesanbischof also immer noch eine Dispens des Apostolischen Stuhls, um Akten aus dem Geheimarchiv kirchenrechtlich legal herausgeben zu dürfen.⁴²

Zudem sollen an kirchlichen Verfahren wegen sexualisierter Gewalt von Klerikern gegen Minderjährige bis heute in allen entscheidenden Ämtern und sollten lange sogar ausschließlich Priester beteiligt sein: Für die Bestellung zum Richter wie auch zum Kirchenanwalt, Notar, Kanzler, Anwalt und Prokurator war bis Ende 2019 die Priesterweihe ein Regelerfordernis.⁴³ Erst zum 1. Januar 2020 hat Papst Franziskus erlaubt, dass zumindest Anwalt und Prokurator auch Laien sein dürfen.⁴⁴ Für alle anderen Ämter bedarf es weiterhin einer Dispens der Kongregation für die Glaubenslehre, damit sie Laien übertragen werden können. Eine solche Dispens kann die Kongregation schon seit 2003 erteilen⁴⁵, allerdings handelt es sich dabei immer um

oder *F. Hein*, Kirchenrechtler: Aufhebung des päpstlichen Geheimnisses ist „epochal“, 18.12.2019. Online verfügbar unter: <https://www.evangelisch.de/inhalte/163736/18-12-2019/kirchenrechtler-aufhebung-des-paepstlichen-geheimnisses-ist-epochal> (zuletzt abgerufen am 08.04.2020).

⁴¹ Nach der Instruktion „*Secreta continere*“ (s. Anm. 36), Art. 1 Nr. 4 unterlagen dem päpstlichen Geheimnis ausdrücklich auch „außergerichtliche Anzeigen und Verstöße gegen Glaube und Sitten [...] sowie die diesbezüglichen Verfahren und Entscheidungen [...]“. Nach Mitteilung an die kirchliche Autorität waren also kirchenrechtlich auch Betroffene zur Geheimhaltung verpflichtet. Seit dem 18.12.2019 dürfen gemäß der Instruktion „*Sulla riservatezza delle cause*“ (s. Anm. 39), Nr. 5 nun der „Hinweisgeber, die Person, die behauptet, verletzt worden zu sein, und die Zeugen [...] nicht [mehr] verpflichtet werden, über den Sachverhalt zu schweigen“ (eig. Übers.).

⁴² Nach der Instruktion „*Sulla riservatezza delle cause*“ (s. Anm. 39), Nr. 4 gilt die Geheimhaltungspflicht nur dort nicht mehr, wo entsprechende staatliche (Melde-)Pflichten bestehen oder vollstreckbare Forderungen der weltlichen Justiz vorliegen.

⁴³ Vgl. Art. 8–12 *Normae/2001* bzw. Art. 10–14 *Normae/2010*.

⁴⁴ Vgl. *P. Parolin/L. F. Ladaria*, *Rescriptum* (s. Anm. 15), 4, Art. 2 § 1.

⁴⁵ Am 07.02.2003 gewährte der Papst dem Präfekten der Kongregation für die Glaubenslehre die Vollmacht, seitens der Kongregation unter Beachtung von c. 1421 CIC vom Erfordernis der Priesterweihe (und unter bestimmten Bedin-

einen einzelfallbezogenen und begründungsbedürftigen Gnadenakt.⁴⁶ Auch die häufige oder sogar regelmäßige Gewährung von Dispensen ändert die Rechtslage nicht. Die Kongregation für die Glaubenslehre entscheidet daher bis heute immer frei, ob und ggf. wann sie sich auf das geltende Recht beruft und klerikale Missbrauchstaten damit (wieder) weitgehend standesintern verhandeln und nur von Priestern aburteilen lässt.

4. Fazit und Perspektiven

Die Zusammenschau der straf- wie verfahrensrechtlichen Bestimmungen bestätigt den eingangs formulierten Eindruck: Nicht nur der einschlägige Straftatbestand nach c. 1395 § 2 CIC bzw. aktuell Art. 6 der *Normae de gravioribus delictis*, sondern auch die bei seiner Verfolgung zu beachtenden kirchenrechtlichen Vorschriften schützen rechtssystematisch bis heute nicht Kinder und Jugendliche, sondern sollen primär die standesgemäße Lebensführung des Klerus gewährleisten, Skandale vermeiden und damit das Ansehen der Kirche sichern.⁴⁷ Auch nach den Normen von 2001 und 2010 gilt sexuali-

gungen auch dem des Doktorats im kanonischen Recht) zu dispensieren. Vgl. etwa W. Rees, Sexueller Missbrauch von Minderjährigen durch Kleriker. Anmerkungen aus kirchenrechtlicher Sicht, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 172 (2003) 392–426, 412; N. Lüdecke, Missbrauch (s. Anm. 1), 45 Anm. 73. Seit 2010 gilt die Dispensbefugnis der Kongregation aufgrund von Art. 15 Normae/2010.

⁴⁶ Vgl. z. B. K. Lüdicke, Art. Dispens, in: Lexikon für Theologie und Kirche 3, Freiburg i. Br. ³1995, 265f., 265; T. Amann, Art. Dispens – Katholisch, in: Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht 1, Paderborn 2019, 651f. Bisweilen wird dennoch geltend gemacht, Gläubige hätten ggf. einen subjektiven Rechtsanspruch auf Dispensgewährung, vgl. etwa H.-J. Guth, Recht auf Dispens?, in: W. Rees/S. Demel/L. Müller (Hrsg.), Im Dienst von Kirche und Wissenschaft. FS Alfred E. Hierold (Kanonistische Studien und Texte 53), Berlin 2007, 359–370. Für den Ortsordinarius, dem die Kongregation die Durchführung eines Strafverfahrens zuweist, lässt sich ein solcher Anspruch jedoch nicht begründen.

⁴⁷ Vgl. entsprechend schon N. Lüdecke, Missbrauch (s. Anm. 1), 45: „Die vitale Bedeutung des Klerus für die Kirche macht seine hohe Gemeinwohlbedeutung evident. Nimmt das Kleriker-Image Schaden, trifft das die Kirche in ihrem Lebensnerv. Daher wird es [mit den o. g. Normen] rechtlich umhegt.“ Auch M. Pulte, Strafanspruch des Staates – Strafanspruch der Kirche. Der juristische Umgang mit den *delicta graviora*. Rechtsdogmatische Anmerkungen, in: H. Hallermann/T. Meckel/S. Pfannekuche/M. Pulte (Hrsg.), Der Strafanspruch der Kir-

sierte Gewalt gegen Minderjährige immer noch (nur) als Klerikerstraftat gegen die Sitten (Art. 6 § 1 Normae/2010), nicht als Verbrechen gegen Leib und Leben der Betroffenen bzw. ihre sexuelle Selbstbestimmung. Zumindest für diesen Straftatbestand kennt das kanonische Recht eine entsprechende Opferperspektive bis heute nicht.⁴⁸ Das hat sich lange auch auf die kirchliche Rechtspraxis ausgewirkt, wie der irische Murphy-Report von 2009 exemplarisch belegt: Im Erzbistum Dublin habe es im Untersuchungszeitraum nicht einen einzigen Fall gegeben, in dem das Kirchenrecht genutzt wurde, um Betroffenen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.⁴⁹

Ob es diesbezüglich im Rahmen der 2008 begonnenen, seit 2015 aber stagnierenden Novellierung des kirchlichen Strafrechts⁵⁰ zu einem rechtssystematischen Umdenken kommen wird, bleibt abzuwar-

che in Fällen von sexuellem Missbrauch (Würzburger Theologie 9), Würzburg 2012, 39–65, 56, bestätigt: Dem Wortlaut nach zielten sowohl c. 1395 § 2 CIC als auch Art. 6 Normae/2010 „im Kontext der Einhaltung der katholischen Sexualmoral auf den Schutz von Standespflichten der Kleriker aus c. 277“ (ebd.). Vgl. zustimmend *W. Rees*, Was ist (s. Anm. 11), 201.

⁴⁸ Vgl. entsprechend schon *M. Pulte*, Strafanspruch (s. Anm. 47), 56 vor dem Hintergrund, „dass das *crimen* des sexuellen Missbrauchs in seinem anthropologischen Kern in der Verletzung der sexuellen Integrität des Opfers, der Verletzung seiner Personenwürde liegt“ (H.i.O.). Anderer Meinung ist *W. Rees*, Was ist (s. Anm. 11), 187.206: Durch die Modifikationen im Strafrecht gehe es inzwischen „nicht mehr nur um den Schutz der Institution Kirche“, sondern seien „vielmehr [...] die Opfer und ihre Leiden in den Blick gekommen“.

⁴⁹ Vgl. *Commission of Investigation*, Report (s. Anm. 7), 58, Nr. 4.3: „The Commission has not encountered a case where canon law was invoked as a means of doing justice to victims.“

⁵⁰ Vgl. zu Anlass und Tendenzen der Strafrechtsrevision etwa *J. I. Arrieta*, Kardinal Ratzinger und die Revision der kirchlichen Strafrechtsordnung. Drei bisher nicht veröffentlichte Schreiben, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 179 (2010) 108–116; *ders.*, Il progetto di revisione del Libro VI del Codice di diritto canonico, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 181 (2012) 57–74 und *M. Graulich*, Die große Strafrechtsreform der Päpste Benedikt XVI. und Franziskus, in: *M. Pulte* (Hrsg.), *Tendenzen der kirchlichen Strafrechtsentwicklung* (Kirchen- und Staatskirchenrecht 25), Paderborn 2017, 11–21, bes. 16–21. Das nach ebd., 17 zwischenzeitig letzte *Schema Recognitionis Libri VI Codicis Iuris Canonici* von 2015 ist nach einer Auskunft Graulichs vom Dezember 2019 inzwischen noch einmal überarbeitet worden und soll von der Vollversammlung des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte im Februar 2020 abschließend beraten werden. Nach einem positiven Votum würde es dann dem Papst übermittelt, damit dieser abschließend über die Promulgation entscheidet.

ten.⁵¹ Papst Franziskus hat seine ursprüngliche Ankündigung, eine neue Gerichtssektion zur rechtlichen Aufarbeitung von Fällen bischöflicher Vertuschung einzurichten⁵², bislang nicht umgesetzt. Erlassen hat er 2016 lediglich eine Verfahrensordnung zur Amtsenthebung von Diözesanbischöfen, die ihre Sorgfaltspflicht im Umgang mit Missbrauchstaten schwer verletzt haben.⁵³ Seit dem 1. Juni 2019 gilt zudem eine innerkirchliche Meldepflicht sowohl für Missbrauchstaten wie auch für deren Vertuschung.⁵⁴ Aber auch

⁵¹ Das Strafrechts-Schema/2015 (s. Anm. 50) ist bislang nicht publiziert. Nach dem Entwurf von 2011, abgedruckt in: M. Pulte (Hrsg.), *Tendenzen* (s. Anm. 50), 209–233, sollte sexueller Missbrauch Minderjähriger weiterhin als ein gegenüber Eheschließungsversuchen bzw. öffentlich bekannten oder Ärgernis erregenden Dauerverhältnissen von Klerikern nachgeordneter Zölibatsverstoß sanktioniert werden (c. 1394 i. V. m. c. 1395 §§ 1f. Schema/2011). Allerdings sollten nach c. 1395 § 4 Schema/2011 auch andere „Personen, die eine Stellung ein Amt oder eine Aufgabe in der Kirche haben, die eines der Vergehen aus den §§ 1–3 begangen haben“, bestraft werden und zumindest alle Würden, Ämter und anderen Aufgaben verlieren.

⁵² Vgl. AA. VV., *Una nuova sezione giudiziaria per la tutela dei minori*. Tra le decisioni prese nella decima riunione del Consiglio di cardinali, in: *L'Osservatore Romano* 155 (2015) Nr. 130 v. 11.06.2015, 7. Diese Ankündigung ist z. T. auch kritisch kommentiert worden, weil dem Präfekten der Kongregation für die Glaubenslehre, bei der das neue Gericht angesiedelt werden sollte, in seiner Zeit als Bischof von Regensburg selbst die Vertuschung eines Missbrauchsfalls vorgeworfen wurde; vgl. C. Eckl, *Papst Franziskus macht den Bock zum Gärtner*, 15.06.2015. Online verfügbar unter: <http://www.welt.de/politik/deutschland/article142520193/Papst-Franziskus-macht-den-Bock-zum-Gaertner.html> (zuletzt abgerufen am 08.04.2020).

⁵³ Vgl. *Papst Franziskus*, *Motu proprio* „Come una madre amorevole“ v. 04.06.2016, in: *Acta Apostolicae Sedis* 108 (2016) 715–717. In ersten Reaktionen hätten sich Fachleute irritiert gezeigt, dass der Papst nicht stattdessen den Vorschlag zur Schaffung eines eigenen Gerichts bei der Kongregation für die Glaubenslehre weiterverfolgt habe, so J. J. McElwee, *Pope's move to oust bishops negligent on sexual abuse gets mixed reviews*, 06.06.2016. Online verfügbar unter: <http://ncronline.org/news/accountability/popes-move-ouster-bishops-negligent-sexual-abuse-gets-mixed-reviews> (zuletzt abgerufen am 08.04.2020).

⁵⁴ Vgl. *Papst Franziskus*, *Motu proprio* „Vos estis lux mundi“ v. 07.05.2019, in: *L'Osservatore Romano* 159 (2019) Nr. 106 v. 10.05.2019, 10, sowie für einen weiteren Überblick W. Rees, *Was ist* (s. Anm. 11), 195–197. Entgegen der Auskunft von T. Schüller „Ein richtig gutes Gesetz“. Theologe Schüller lobt schärfere Kirchennormen gegen Missbrauch, 22.05.2019. Online verfügbar unter: <https://www.domradio.de/themen/sexueller-missbrauch/2019-05-22/ein-richtig-gutes-gesetz-theologe-schueller-lobt-schaerfere-kirchennormen-gegen-missbrauch> (zuletzt abgerufen am 08.04.2020), hat Papst Franziskus mit dem *Motu proprio* „Vos estis lux mundi“

nach der Ende 2019 verfügten Aufhebung des päpstlichen Geheimnisses für Missbrauchsfälle und -verfahren gelten die übrigen Geheimhaltungsvorschriften für alle in einer kanonischen Voruntersuchung geprüften Beschuldigungen sowie für alle strafrechtlich verfolgten Taten weitestgehend fort.

Kardinal Marx hat bei der vatikanischen Kinderschutz-Konferenz im Februar 2019 geltend gemacht, die Kirche müsse in ihren Verfahren „alternativlos“ mehr Transparenz schaffen.⁵⁵ Über die inzwischen erfolgte Abschaffung des päpstlichen Geheimnisses bei sexuellem Missbrauch hinaus sei es „unerlässlich“, für kirchliche Prozesse transparente Verfahrensregeln zu schaffen, die „nicht unterhalb der Qualitätsstandards der öffentlichen Rechtspflege“ liegen, wenn sich die Kirche „nicht der Kritik aussetzen will, dass sie ein minderwertiges Rechtssystem hat, das den Menschen schadet.“⁵⁶ „Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung von Gerichtsverfahren“, so Marx, schadeten zudem „nur dem Ruf [...] einer Institution“⁵⁷. Über eine diesbezüglich konkrete Initiative des Kardinals oder auch der Deutschen Bischofskonferenz beim Apostolischen Stuhl ist bislang allerdings nichts bekannt. Dabei steht es kirchenrechtlich jedem Diözesanbischof und jeder Bischofskonferenz frei, den Papst um eine auch dauerhafte Dispens von der Geheimarchivierungspflicht zu bitten und über den entsprechenden Bescheid öffentlich zu informieren: Entweder wäre es den Bischöfen dann fortan möglich, jederzeit rechtssicher und transparent mit staatlichen Ermittlungsbehörden zu kooperieren und Missbrauchstaten auch dort kirchenrechtskonform anzuzeigen, wo eine staatliche Anzeigepflicht nicht besteht.⁵⁸ Oder es ließe sich zu-

nicht einen neuen Straftatbestand der Vertuschung sexuellen Missbrauchs eingeführt.

⁵⁵ Vgl. R. Marx, Transparenz als Gemeinschaft der Gläubigen. Vortrag von Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, bei der Kinderschutz-Konferenz „Der Schutz von Minderjährigen in der Kirche“ vom 21.–24. Februar 2019 im Vatikan. Pressemitteilung der DBK v. 23.02.2019, Nr. 024a, 5f. Online verfügbar unter: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2019/2019-024a-Kinderschutz-Konferenz-Vatikan-Vortrag-Kard.-Marx.pdf (zuletzt abgerufen am 08.04.2020).

⁵⁶ Ebd., 7. Vgl. hierzu schon W. Rees, Was ist (s. Anm. 11), 195.

⁵⁷ R. Marx, Transparenz (s. Anm. 55), 7.

⁵⁸ Nach Kongregation für die Glaubenslehre, Rundschreiben, um den Bischofs-

mindest besser einschätzen, wie weit der Apostolische Stuhl tatsächlich von seiner früheren Linie⁵⁹ abgerückt ist, den Ruf der Kirche notfalls auch auf Kosten von Kindern und Jugendlichen zu schützen.⁶⁰

konferenzen zu helfen, Leitlinien für die Handhabung von Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen durch Kleriker zu erstellen, 03.11.2011, in: *Acta Apostolicae Sedis* 103 (2011) 406–412; dt. Übers. in: *L'Osservatore Romano* 41 (2011) Nr. 20 v. 20.05.2011, 14f., Nr. I. e), „sind die staatlichen Rechtsvorschriften bezüglich einer Anzeigepflicht für solche Verbrechen immer zu beachten, freilich ohne das ‚Forum internum‘ des Bußsakraments zu verletzen.“ Der Promotor Iustitiae der Kongregation hatte zuvor allerdings in einem Interview zu erkennen gegeben, dass es sich hierbei nur um ein Zugeständnis handelt: „In some countries with an Anglo-Saxon legal culture, but also in France, the bishops – if they become aware of crimes committed by their priests outside the sacramental seal of Confession – are obliged to report them to the judicial authorities. We’re dealing with an onerous duty because these bishops are forced to make a gesture comparable to that of a parent who denounces his or her own son. Nonetheless our instruction in these cases is to respect the law“, so *C. J. Scicluna*, in: *G. Cardinale*, *Too little, too late? The curial official responsibility for investigating abuse case*. Interview mit C. J. Scicluna, in: *The Tablet* 171 (2010) Nr. 12 v. 20.03.2010; 12–14, 14. Zur aktuellen Rechtslage vgl. Anm. 42.

⁵⁹ Sowohl die irischen als auch die US-amerikanischen Bischöfe hatten sich 1996 bzw. 2002 gewünscht, Missbrauchsvorwürfe den staatlichen Ermittlungsbehörden melden zu dürfen, dafür aber nicht die Erlaubnis des Apostolischen Stuhls erhalten, vgl. *K. Tapsell*, *Potiphar’s wife* (s. Anm. 9), 247.

⁶⁰ Vgl. den entsprechenden Befund des irischen Murphy-Reports (s. Anm. 7), 8 Nr. 1.28 mit Verweis auf den Untersuchungsbericht für die US-amerikanische Erzdiözese Boston: „In the case of that diocese, as in the case of Dublin, secrecy protected the institution at the expense of children.“ Vgl. auch *K. Tapsell*, *Potiphar’s wife* (s. Anm. 9), 161–168.